



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2022

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	120
Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	127
Erlass der Verbandssatzung des Schulverbandes Burgoberbach	134
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); 4. Planänderung betreffend die Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 Güterzugstrecke Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf (km G 4,500 - km G 13,526), mit Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf - Fürth Gbf und Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf in Nürnberg und Fürth	136
20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	137
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	137
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 13	138
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 4	138
- auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 14	138
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 5	138
Berichtigung der Bekanntmachung über die Gastschuldanordnung für die Ausbildungsberufe im Hotel- und Gastgewerbe vom 26. Juli 2022	138
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 11. August 2022	139
Bekanntmachung der Planungsverbände	
329. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26. September 2022 ..	140
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 25. Juni 1987 (Regierungsamtsblatt S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1997 (Mittelfr. Amtsblatt S. 82) vom 21. Juli 2022	141
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	142



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2022 Gz. 55.1-4518-9-31-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den nachstehenden Neuerlass der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Der Neuerlass der Verbandssatzung ist genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 20 KommZG). Die Genehmigung der Verbandssatzung wurde am 18.07.2022 durch die Regierung von Mittelfranken erteilt. Die Genehmigung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Die genehmigte Verbandssatzung wurde am 28.07.2022 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausfertigt und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Vom 28. Juli 2022

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S.74) folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stammkapital

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wendelstein.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.000.000,00 EURO.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Schwabach sowie die Märkte Schwanstetten und Wendelstein.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Austritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, einer Änderung der Verbandssatzung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden.

Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

- (6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 KommZG). Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet würden. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Für den Ausschluss gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze für

die Stadtteile

Greuth und Kornburg
d. Stadt Nürnberg
sowie für das Gebiet
Schwarzacher Höhe
des Stadtteils Katzwang
der Stadt Nürnberg

die Stadtteile	Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach
die Gemeindeteile	Harm, Leerstetten, Eichenbühl, Schwand, Furth und Mittelhembach des Marktes Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut
die Gemeindeteile	Erichmühle, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe, Königshammer, Neuses und Sorg des Marktes Wendelstein

zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband stellt den Mitgliedern für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W455 bereit.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderung) zur Verfügung gestellt werden kann. Der Zweckverband hält auf Kosten der Verbandsmitglieder die für den Brandschutz notwendigen Anlagenteile gebrauchsfertig. Dies lässt die gemeindliche Aufgabe der Verbandsmitglieder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung unberührt.

- (5) Die Verbandsmitglieder stellen ihre Straßen und Wege (gewidmete Straßen einschließlich öffentlicher Feld- und Waldwege) und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zu Errichtung, Betrieb und Erhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen, kostenlos zur Verfügung. Einer Eintragung von Grunddienstbarkeiten bedarf es nicht.

Wird das Eigentum an einem Grundstück nach Abs. 1, das für Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes genutzt wird, an einen Dritten übertragen, so ist das jeweilige Verbandsmitglied verpflichtet, vor Wirksamkeit der Übertragung eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten und auf Kosten des Zweckverbandes einzutragen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück nach Abs. 1 entwidmet wird.

Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke der Verbandsmitglieder durch Wasserversorgungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes. Der Zweckverband übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit.

Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei der Herstellung, Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Mitglieder an oder in Straßen bzw. an sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

- (6) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die für die Berechnung der Beiträge und Gebühren notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- (7) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband dabei, die in ihrem Gebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW.
- (8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. in öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, bestehende Wasserversorgungsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so sind die Kosten wie folgt zu tragen:
 1. Bei Anlagen, die 10 Jahre oder jünger sind, zu 100 % von den Verbandsmitgliedern;
 2. Bei Anlagen, die älter als 10 Jahre sind, zu 30 % von den Gemeinden; zu 70 % vom Zweckverband;
 3. Bei Anlagen, die 40 Jahre oder älter sind, zu 100 % vom Zweckverband;

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder entscheidet der Zweckverband über die Erneuerung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der Zweckverband die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle.

Darüber hinaus trägt der Zweckverband den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenviederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdecke bzw. Bindschicht) im Umfang von 100 %.

Der Zweckverband trägt die vollen Straßenviederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder erfolgen.

Bei Straßenunterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder ohne komplette Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der Zweckverband die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe sowie die Kosten für einen ggf. erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten.

- (9) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 3 Abs. 1 genannten Stadt- und Gemeindeteile.

§ 5 Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.
- (2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 60.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen. Zugrunde gelegt wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz zwei kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan ei-

nes Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten, Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung soll spätestens am 3. Tage vorher durch die Verbandsmitglieder in der dort vorgesehenen ortsüblichen Art und Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder deren Vertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die erstmalige Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 EURO mit sich bringen; die §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 3 bleiben unberührt;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werksausschuss erfüllt werden.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 13**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14**Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig,
 1. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;
 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 100.000 EURO mit sich bringen; die §§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 bleiben unberührt;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 6. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtenden Beträge.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer

Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 50.000 EURO mit sich bringen.

Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 sowie des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Im Rahmen dieser Übertragung ist der Verbandsvorsitzende ermächtigt, im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Haushaltsmittel entsprechende Aufträge und Vergaben durchführen zu lassen, unabhängig von der Wertgrenze des Satzes 1.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Verbandsobligationen der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

§ 18**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband beschäftigt nur Beschäftigte, keine Beamte.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die einschlägigen Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 20 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:
 1. der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan,
 2. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen,
 3. die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
 4. die Angaben über die Umlagefestsetzung,
 5. des Höchstbetrages der Kassenkredite.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für deren Unterhaltung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermenge.
- (3) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung und, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen, nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - die Summe der, der Ausführungsplanung, zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);
 - der Investitionsumlagebetrag, für 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Umlagesatz);
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied.

Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- die Höhe des durch Gebührenbeiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag für 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. des dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gefordert werden.
 - (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen (Art. 42 KommZG).

§ 23 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Versammlung vor.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Versammlung bestellt. Die Versammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vor-

sitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

- (4) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vor.
- (5) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (6) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes, die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieser Satzung amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen sind, sind wie Satzungen bekanntzumachen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt anordnen.

§ 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere
 - a) der Beitritt neuer Mitglieder, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
 - b) die Änderung der Verbandsaufgabe;
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes;
 - d) die haushaltsmäßige Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie
 - e) die Aufnahme von Krediten, soweit sie nach den Vorschriften für Gemeinden einer Genehmigung bedürfen.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist wie diese Satzung bekanntzumachen.

§ 27 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.08.1999 (MFrABI Nr. 20 S. 175), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Wendelstein, 28. Juli 2022

Zweckverband
zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 120

Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2022 Gz. 55.1-4518-2-23-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken hat in ihrer Sitzung am 23.06.2022 den nachstehenden Neuerlass der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Der Neuerlass der Verbandssatzung ist anzeigepflichtig (Art. 48 Abs. 2 KommZG). Genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 20 KommZG sind nicht enthalten.

Die Verbandssatzung wurde am 23.06.2022 von der Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörde

II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Einberufung des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
- § 16 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung und Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 18 Werkleitung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Amtliche Bekanntmachungen

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

- § 21 Stammkapital
- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Deckung des Finanzbedarfes
- § 25 Stammeinlagen

- § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 27 Jahresabschluss, Prüfung
- § 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss
- § 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung
- § 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Beitritt
- § 32 Austritt
- § 33 Änderung der Verbandssatzung
- § 34 Auflösung
- § 35 Abwicklung
- § 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger
- § 37 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Fernwasserversorgung Franken**“. Die Kurzbezeichnung lautet **FWF**.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uffenheim. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Uffenheim, Fernwasserstraße 2.
- (4) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.
- (5) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg und
- b) die Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Unterlagen (Anlage 1) ergibt.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe:
 - a) Grundwasser zu erschließen, zu beschaffen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,

- c) Träger örtlicher Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern,
 - d) Wasserqualität und Versorgungssicherheit gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten und
 - e) zu diesem Zweck eine übergebieliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den geltenden Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) sowie den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck auch die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunalverantworteten Wasserbeschaffung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden. Hierzu gehören insbesondere Beratung beim Betrieb der Wasserversorgung, Planung von Wasserversorgungsanlagen und damit verbundene Ingenieurleistungen, Dienstleistungen des Betriebslabors und im Bereich der Vermessungs- und Elektrotechnik sowie Übernahme von Betriebsführungen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen. Beratungs- und Betreuungsinhalte sind vertraglich zu regeln.

§ 5

Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

Unbeabsichtigt erzielte Gewinne sind zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.

§ 7

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Werkausschuss,
- c) er/die Verbandsvorsitzende und
- d) die Werkleitung.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht einigen, dann entscheidet der geborene Verbandsrat mit der Anzahl aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlusswahlen.
- (3) Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug der von ihnen vertretenen Körperschaften, soweit sie im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes liegen. Auf einen tatsächlichen Jahreswasserbezug von je volle 100.000 m³, die an Abnehmer innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes abgegeben werden, entfällt je eine Stimme. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr des Vorjahres. Jeder Verbandsrat hat jedoch mindestens eine Stimme.
- (4) Sind Große Kreisstädte und sonstige kreisangehörige Gemeinden selbst Verbandsmitglieder, ist ihr Wasserverbrauch bei der Ermittlung des Stimmrechtes des Landkreises, dem sie angehören, nicht zu berücksichtigen.
- (5) Den Nachweis für den Umfang der Stimmberechtigung hat das Verbandsmitglied noch vor der Verbandsversammlung dem/der Verbandsvorsitzenden zu erbringen, falls es mit der Berechnung durch den Zweckverband nicht einverstanden ist.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Ver-

bandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 - a) die grundsätzlichen Entscheidungen zur Errichtung und wesentlichen Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - c) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - d) die Bestellung des Werkleiters,
 - e) die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung,
 - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung,
 - i) den Erlass und die Änderung der Geschäfts- und Dienstordnung sowie
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern.
- (2) Die Regelungen des Stimmrechtes für die Verbandsversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Einberufung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist von dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies bei dem/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (2) Für den Werkausschuss gelten im Übrigen die Regelungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Angelegenheiten, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen, sollen grundsätzlich im Werkausschuss vorbereitet werden.
- (2) Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € überschreitet;
 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt;
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 8. alle Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 13 TV-V;
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

§ 15**Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

Zu dem/der Verbandsvorsitzenden oder zu seinem/ihrem Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter (Landrat, Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder gewählt werden.

§ 16**Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Er/Sie führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und der laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 bis 12 TV-V.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.
- (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17**Rechtsstellung und Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 18**Werkleitung**

- (1) Die Fernwasserversorgung Franken unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, dem Werkausschuss oder des/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:

- a) die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandsunternehmens einschließlich Organisation und Werkleitung, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,
- b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk-, Dienst- und Strombezugsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- c) der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, soweit sich den Abschluss nicht der/die Verbandsvorsitzende vorbehält und
- d) der Personaleinsatz.

- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses können der Werkleitung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TV-V.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag und kann Anträge stellen.
- (6) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 19**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am Tage vorher in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen werden.

§ 20**Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung**§ 21****Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 40.000.000,00 €.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist für den Zweckverband die KommHV-Doppik anzuwenden.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen
 - a) einmalig (Stammeinlagen);
 - b) erforderlichenfalls jährlich, soweit die übrigen Einnahmen des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Staatsbeihilfen und die privatrechtlichen Entgelte der Wasserabnehmer (Wasserlieferungsverträge) nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 25 Stammeinlagen

Die Stammeinlage beträgt ab 1. Januar 2002 25,00 € für je volle Hundert der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden bzw. des angeschlossenen Gemeindeteiles nach dem Stand des Vorjahres des Beitritts zum Zweckverband. Die Einlage wird mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband oder mit der Meldung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile eines Mitgliedes fällig.

§ 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang ihres Stimmrechtes.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den/die Verbandsvorsitzende/n dem Werkausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

§ 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung

- (1) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss mit einer Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die weiteren in der Eigenbetriebsverordnung geforderten Vermerke und Entscheidungen sind im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Beitritt

Der Beitritt weiterer Landkreise ist möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 32 Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 33 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 34 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 35 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger, soweit nichts anderes vereinbart wird, entsprechend dem Stimmrecht nach der Verbandssatzung zu übernehmen.

§ 37 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung samt Anlage 1 zu § 3 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung samt Anlage 1 zu § 3 vom 01.03.2017 außer Kraft.

Uffenheim, 23. Juni 2022

Fernwasserversorgung Franken
B i s c h o f
Landrätin
Verbandsvorsitzende

1 Anlage

Anlage 1 zur Verbandssatzung der Fernwasserversorgung Franken (Stand: 23. Juni 2022)
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Landkreis	Kommune			
Ansbach	Adelshofen Aurach Buch a. Wald Burk Colmberg Dentlein a. Forst Diebach Dinkelsbühl Dombühl Dürnwangen	Ehingen Feuchtwangen Flachslanden Gepsattel Geslau Herrieden Insingen Langfurth Lehrberg Leutershausen	Mönchsroth Neusitz Oberdachstetten Ohrenbach Rothenburg o. d. T. Rügland Schillingsfürst Schnelldorf Schopfloch	Steinsfeld Unterschwaningen Wettringen Wieseth Wilburgstetten Windelsbach Wittelshofen Wörnitz
Erlangen-Höchstadt	Aurachtal Birkach Herzogenaurach	Höchstädt a. d. Aisch Lonnerstadt Mühlhausen	Oberreichenbach Vestenbergsreuth	Wachenroth Weisendorf
Kitzingen	Abtswind Albertshofen Biebelried Buchbrunn Castell Dettelbach Geiselwind Großlangheim	Iphofen Kitzingen Kleinlangheim Mainbernheim Mainstockheim Markt Einersheim Marktbreit Marktsteft	Martinsheim Nordheim a. Main Oberebreit Prichsenstadt Rödelsee Rüdenhausen Schwarzach a. Main Segnitz	Seinsheim Sommerach Sulzfeld a. Main Volkach Wiesenbronn Wiesentheid Willanzheim
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Bad Windsheim Baudenbach Burgbernheim Burghaslach Dachsbach Diespeck Dietersheim Emskirchen Ergersheim Gallmersgarten	Gerhardshofen Gollhofen Gutenstetten Hagenbüchach Hemmersheim Illesheim Ippesheim Ipsheim Langenfeld Markt Bibart	Markt Erlbach Markt Nordheim Markt Taschendorf Marktbergel Münchsteinach Neuhof a. d. Zenn Neustadt a. d. Aisch Oberickelsheim Oberzenn Oberscheinfeld	Osing Scheinfeld Simmershofen Sugenheim Trautskirchen Uehlfeld Uffenheim Weigenheim Wilhelmsdorf
Schweinfurt	Bürgerwald Dingolshausen Donnersdorf Frankenwinheim Geiersberg	Gerolzhofen Hundelshausen Kolitzheim Lülsfeld Michelau i. Steigerwald	Nonnenkloster Oberschwarzach Schwanfeld Stollbergerforst	Sulzheim Vollburg Wipfeld Wustvieler Forst
Würzburg	Aub Bergtheim Bieberehren Bütthard Eibelstadt Eisenheim Frickenhäuser a. Main Gaukönigshofen	Gelchsheim Geroldshausen Giebelstadt Guttenberger Wald Häuser b. Würzburg Kirchheim Kleinrinderfeld Kürnach	Oberpleichfeld Ochsenfurt Prosselsheim Randersacker Reichenberg Riedenheim Rottendorf	Röttingen Sommerhausen Sonderhofen Tauberrettersheim Theilheim Unterpleichfeld Winterhausen

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 127

Erlass der Verbandssatzung des Schulverbandes Burgoberbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2022 Gz. RMF-SG12-1444-2-83

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.01.2011, MfrABI Nr. 3/2011, Seite 27, wurde die Verbandsschule „Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach“ kraft Gesetzes errichtet. Mit Errichtung der Verbandsschule entsteht der Schulverband kraft Gesetzes aus den beteiligten Gemeinden, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, 1.HS BaySchFG. Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Burgoberbach und die Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Burgoberbach hat in ihrer Verbandsversammlung am 13.05.2022 den Erlass einer Verbandssatzung des Schulverbandes beschlossen.

Der Erlass der Satzung ist genehmigungspflichtig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Sie wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.07.2022 genehmigt.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Vom 14. Juli 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgoberbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgoberbach (Schulverbandssatzung)

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Burgoberbach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, Rathaus der Gemeinde Burgoberbach.
- (3) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken

vom 8. Juni 2006, RABI Nr. 12/2006 festgelegten Schulsprengel für die Grundschule Burgoberbach.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundschule im Verbandsgebiet am Schulstandort Burgoberbach, nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über Erziehung und Unterrichtswesen.
- (2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Absatz 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen sowie weitere gemeindliche Räumlichkeiten benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

§ 4 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes Burgoberbach sind die Gemeinde Burgoberbach und die Stadt Ansbach.

§ 5 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzende/r).

§ 6 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG aus den 1. Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.
- (2) Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (5) Jeweils im Jahr vor der Kommunalwahl prüft die Verbandsversammlung den Verteilungsschlüssel der zu entsendenden weiteren Vertreter. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

§ 7 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 8 Kassen- und Verwaltungsgeschäfte

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sollen durch die Gemeinde Burgoberbach gegen eine jährliche Entschädigung wahrgenommen werden. Die Ausgestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Burgoberbach und dem Schulverband geregelt.

§ 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festgesetzt wird.
- (2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.
- (3) Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt jährlich in Form eines Bescheides. Darin werden auch die Zahlungsmodalitäten festgesetzt.
- (4) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindegewerinnen bzw. Gemeindegewerinnen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung wird einem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 13 Entschädigung

Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die Schulverbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit und Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich eine IT-Pauschale von 15,00 € für jede Sitzung.

§ 14 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 3 sowie der §§ 4 und 10 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in Art. 33 KommZG der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen nach den Bestimmungen des bayerischen Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 16 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach Art. 19 Abs. 2 KommZG auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 17 Rechtsstellung des Personals bei Austritt eines Mitgliedes oder der Auflösung des Schulverbandes

- (1) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einem Austritt eines Verbandsmitgliedes oder einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.
- (2) Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Austritt oder die Auflösung des Schulverbandes.

- (3) Soweit diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, verpflichten sich die Schulverbandsmitglieder bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis der Schülerzahlen der letzten 3 Schuljahre zu übernehmen oder untereinander die Kosten bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu erstatten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.2020 außer Kraft.

Burgoberbach, 14. Juli 2022

Schulverband Burgoberbach
gez. Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

4. Planänderung betreffend die Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 Güterzugstrecke Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf (km G 4,500 - km G 13,526), mit Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf - Fürth Gbf und Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf in Nürnberg und Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. August 2022 Gz. RMF-SG32-4354-7-33

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des genannten Verfahrens gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Mittwoch, den 28.09.2022, um 09:30 Uhr,
im Großen Saal der Stadthalle Fürth,
Rosenstraße 50, 90762 Fürth.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, den 29.09.2022 um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 29.09.2022 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des vorher gehenden Verhandlungstages.

Die Reihenfolge, in der die zu erörternden Gesichtspunkte im Rahmen des Termins behandelt werden, hängt u. a. vom tatsächlichen Verlauf des Erörterungstermins ab und kann im Vorhinein nicht verbindlich festgelegt werden. Am Termin Teilnehmende müssen deshalb ggf. mit Wartezeiten rechnen, bevor sie zu Wort kommen.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das bezeichnete Bauvorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die Planung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch zu würdigen hat, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

5. Die DB Netz AG hat zu den erhobenen Einwendungen und den eingegangenen Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken ihrerseits Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, können die sie betreffende Äußerung der DB Netz AG bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) informationshalber unter Angabe des Betreffs „Erörterungstermin Güterzugtunnel“ anfordern. Bei der Anforderung ist anzugeben, auf welchem Weg die Äußerung der DB Netz AG zugesendet werden soll. Sollte eine Übersendung per E-Mail gewünscht werden, weisen wir darauf hin, dass die Übermittlung mit unverschlüsselter E-Mail erfolgen wird.

6. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Verfasser der Einwendungen und Stellungnahmen, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Erörterungstermine“ abrufbar.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

MFrABI S. 136

20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 16.03.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 20. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 08.08.2022 die 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 1. September 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 137

Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2022 Gz. RMF-SG12-1551-1-48-13

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- öffentlichen Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertsaalbauten

sind zuverlässig bis spätestens

17. Oktober 2022

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2023 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2023 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2023 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2022

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Zum **1. März 2022** hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Kostenrichtwerte gemäß Nr. 5.2.2.1 Satz 5 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) entsprechend der Änderungen des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die neuen Kostenrichtwerte sind auf der Internetseite

des StMFH unter „Themen“ in der Rubrik „Kommunaler Finanzausgleich -> Förderung kommunaler Hochbau“ veröffentlicht (https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten).

4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren sowie die Zuweisungsrichtlinie FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" über folgenden Pfad abrufbar:
„Aufgaben - Öffentliche Schulgebäude und Schulsportanlagen; Beantragung einer Zuweisung für Baumaßnahmen“ ([Öffentliche Schulgebäude und Schulsportanlagen; Beantragung einer Zuweisung für Baumaßnahmen - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](#)).

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 137

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-113

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 13 wurde mit Wirkung vom 01.08.2022 Herr Peter Keller, Frühlingstraße 5, 92348 Berg, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 138

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-59

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 4 wurde mit Wirkung vom 01.08.2022 - Herr Michael Walther, Dollnsteiner Straße 9, 90453 Nürnberg, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 138

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-158

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 14 wurde mit Wirkung vom 01.08.2022 Herr Florian Winter, Kellerweg 9, 91462 Dachsbach, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 138

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-60

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 5 wurde mit Wirkung vom 01.08.2022 Herr Stefan Lodes, Oberwellitzleithen 2, 90518 Altdorf, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 138

**Berichtigung der Bekanntmachung über die Gast-
schulanordnung für die Ausbildungsberufe im
Hotel- und Gastgewerbe vom 26. Juli 2022**

Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2022 Nr. 44.2-5204-2-30-3 (MFrABI Nr. 8 S. 108) für die Ausbildungsberufe im Hotel- und Gastgewerbe wird wie folgt berichtigt:

In Ziffer 1.4 ist „Berufliche Schule 1 Nürnberg“ durch „Berufliche Schule 3 Nürnberg“ zu ersetzen.

Ansbach, 3. September 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82 - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 11. August 2022

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ wird im Bereich der Gemeinde Höttingen folgendes Grundstück herausgenommen (Tfl. bedeutet Teilfläche):

Gemarkung:	Flur-Nr.:	Flächengröße in m ²
Fiegenstall	278 (Tfl.)	2.422
Gesamtfläche		2.422

In die Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Gemeinde Höttingen folgende Grundstücke neu eingefügt (Tfl. bedeutet Teilfläche):

Gemarkung:	Flur-Nr.:	Flächengröße in m ²
Fiegenstall	236 (Tfl.)	347
Fiegenstall	254 (Tfl.)	411
Fiegenstall	278 (Tfl.)	1.988
Gesamtfläche		2.746

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Gemeinde Höttingen sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 11. August 2022

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Manuel Westphal
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Weißenburg, 11. August 2022

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Manuel Westphal
Landrat

Siehe Schutzgebietskarten Anlage 1 und 2

MFrABI S. 139

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 24. August 2022

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 329. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 26.09.2022, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 328. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.07.2022
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Freiflächen Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 2.2 19. Änderung des Flächennutzungsplans und sechste Änderung des Landschaftsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „SO Einzelhandel und Backfiliale mit Café Schmidt an der Rother Straße“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022;
Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Planungsverbandes

Nürnberg, 24. August 2022

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 140

Bekanntmachung der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 25. Juni 1987 (Regierungsamtsblatt S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1997 (Mittelfr. Amtsblatt S. 82)

Vorstehende Satzung wurde von der 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 21. Juli 2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 21. Juli 2022

Vom 21. Juli 2022

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 141

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), sowie aufgrund von Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes:

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme
an Sitzungen der Verbandsversammlung

Für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), ein Sitzungsgeld von jeweils 50 Euro.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und seiner Stellvertreter

Für ihre Tätigkeit erhalten

- der Verbandsvorsitzende 150 Euro und
- die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 75 Euro

als monatliche Pauschalentschädigung.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar
Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither
18. Nachlieferung, Juli 2022
206 Seiten, 33,00 €
Gesamtwerk: 270 Seiten, 79,00 €
KSV Medien, Wiesbaden

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar
Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither
19. Nachlieferung, August 2022
284 Seiten, 45,50 €
Gesamtwerk: 486 Seiten, 79,00 €
KSV Medien, Wiesbaden

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
226. Aktualisierung, Stand Mai 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München
145. Aktualisierungslieferung,
1. Juli 2022, 293,40 €
Art.-Nr. 66341145
JURION Onlineausgabe, 97,80 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht
Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
186. Aktualisierungslieferung
Juli 2022, 159,12 €
Art.-Nr. 67077186
JURION Onlineausgabe, 17,68 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

105. Akt. Bund + 104. Akt. Land, Stand: Januar 2022
89,00 €
ISBN 978-3-7692-7977-1
Deutscher Apotheker Verlag

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern
149. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 10. Mai 2022, 265,98 €
Art.-Nr. 66136149
JURION Onlineausgabe, 88,66 €
Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
168. Aktualisierung, Stand April 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

Kommentar und Handbuch
35. Aktualisierung, Stand Mai 2022
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar
50. Aktualisierung, Stand: April 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
54. Aktualisierung, Stand Juni 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 142